

Amt für Volksschulen

Empfehlungen im Umgang mit Kindern mit besonderen Glaubensbekenntnissen

für Schulbehörden und Lehrkräfte

1. Einleitung

Mit diesen Empfehlungen über den Umgang mit Kindern mit besonderen Glaubensbekenntnissen sollen Lehrkräfte, Schulleitungen und Schulbehörden über die Beurlaubung an hohen Feiertagen sowie über die Dispensation für die Teilnahme an schulischen Aktivitäten informiert werden. Kurzkomentare erläutern den Umgang mit Kindern solcher Religionsgemeinschaften.

Bezogen auf die Jahre 2007-09 werden Feiertage angegeben, an denen Kinder auch in ihren Herkunftsländern schulfrei haben. Im Grundsatz gilt, Schülerinnen und Schüler auf Wunsch der Eltern an hohen Feiertagen für einen Tag zu beurlauben; bei weiteren durch die Religionszugehörigkeit bedingten Absenzen werden die beiden frei zu wählenden Halbtage eingesetzt. Eine grosszügige Urlaubspraxis ist dann anzuwenden, wenn die Kinder die Glaubenszugehörigkeit leben und diese in ihrer Familientradition verankert ist. Feiertage aller Religionsgemeinschaften sollen für unsere Schulen immer wieder Anlass sein, im Unterricht die verschiedenen Religionen, Feste und lebensgeschichtlichen Feiern zu thematisieren.

2. Religiöse Feiertage

2.1. Islam

Der islamische Glaube kennt als höchste religiöse Feiertage das Zuckerfest (Id al-fitr, Ramadanfest, türkisch seker bayrami) und das Opferfest (Id al-adha, türkisch kurban bayrami). Das Zuckerfest beschliesst die Fastenzeit nach dem Monat Ramadan; das Opferfest feiert die Pilgerfahrt nach Mekka und erinnert an Abraham, der einen seiner Söhne opfern wollte.

	2010	2011	2012
Zuckerfest	9. September	30. August	19. August
Opferfest	16. November	6. November	25. Oktober

2.2. Feiertage der Griechisch- und Serbisch-orthodoxen Kirche

Die beiden höchsten Feste in den orthodoxen Kirchen sind Weihnachten und Ostern. In der griechisch-orthodoxen Kirche wird Weihnachten und Ostern zur gleichen Zeit wie in der reformierten und katholischen gefeiert. Während in der serbisch-orthodoxen Kirche Ostern zur gleichen Zeit stattfindet, wird Weihnachten jeweils am 6. bzw. 7. Januar begangen.

2.3. Jüdische Feiertage

Jüdische Schülerinnen und Schüler kennen die folgenden Feiertage, die oft schon am Vorabend beginnen: Pessach (Frühlingsfest, Erntedank), Shavout (Feier des Empfangs der Thora, 50 Tage nach Pessach), Rösch Haschana (Neujahrsfest, im September/Oktober), Jom Kippur (Versöhnungstag, Fasttag), Sukkot (Laubhüttenfest, Erntefest), Atzeret und Simchat Thora und Chanukah (Lichtfest).

2.4. Feiertage im tamilischen Hinduismus

Thai Pongal (Erntedankfest), Maha Sivaraththiri (Nacht des Gottes Shiva), tamilisches Neujahr und Deepavali (Lichterfest) sind die höchsten Feiertage für die Tamilen. Die Daten werden von den Priestern jährlich neu festgelegt.

2.5. Feiertage im tibetischen Buddhismus

Für die Tibeterinnen und Tibeter gelten das tibetische Neujahr (Losar, jährlich neu festgelegt, meist im Februar) und der Geburtstag des Dalai Lama (am 6. Juli) als die beiden höchsten Feste.

3. Dispensationen von schulischen Aktivitäten

3.1. Turn- und Schwimmunterricht

Grundsätzlich gilt dieses Schulangebot für alle Mädchen und Knaben. Der Erziehungsrat hat im Mai 2005 in einem Rekursfall das Schwimmpflicht ausdrücklich bekräftigt und festgehalten, dass alle Kinder Recht auf eine umfassende schulische Förderung einschliesslich Erlernen des Schwimmens haben und das Recht auf Gleichbehandlung der Geschlechter sicherzustellen ist.

Der muslimische Glaube verlangt aber eine Bedeckung des weiblichen Körpers von der Pubertät an. Im Turn- und Schwimmunterricht soll daher den Schülerinnen die Möglichkeit eingeräumt werden, den Körper zu bedecken und z.B. in einem Schwimmanzug oder leichten Kleidern zu schwimmen, wenn die Eltern das ausdrücklich wünschen. Es ist in muslimischen Ländern unüblich, dass sich Knaben und Mädchen sowie Erwachsene auch unter Gleichgeschlechtlichen im Kollektiv nackt zeigen. Beim Duschen sollen deshalb muslimischen Kindern auf Wunsch mit Vorhang oder Tür abgetrennte Einzelkabinen zur Verfügung stehen oder sie dürfen zeitlich gestaffelt duschen.

3.2. Teilnahme an Klassenlagern, Exkursionen und Schulreisen

Das Klassenlager ist eine Schulwoche und Exkursionen resp. Schulreisen sind Bestandteil des Schulalltages, die der Bildung, dem sozialen Lernen und der Integration aller Schülerinnen und Schüler in den Klassenverband dienen. In der Information an die Eltern ist hervorzuheben, dass an jedem Lager eine weibliche und männliche Begleitperson teilnimmt und dass nach Geschlechtern getrennte Schlafräume garantiert sind. Ausserdem werden religiös bedingte Essensvorschriften berücksichtigt. Das Zeigen von Bildern der Unterkunft (Schlafräume, Duschen) und des Menüplans der Lagerwoche leistet im Gespräch gute Dienste.

3.3. Dispensation von einzelnen Unterrichtsstunden resp. Unterrichtsinhalten

Eine Dispensation von einzelnen Unterrichtsstunden bzw. Unterrichtsinhalten soll nicht erfolgen. Bei christlich geprägten Unterrichtsinhalten wie z.B. Weihnachtsvorbereitungen sollen keine Sonderregelungen für nicht christliche Schülerinnen und Schüler getroffen werden, jedoch sollen die Lehrkräfte auf die religiösen Überzeugungen andersgläubiger Kinder gebührend Rücksicht nehmen. Auf mündliches oder schriftliches Verlangen der Eltern sollen Schülerinnen und Schüler, die sich am muslimischen Ramadan beteiligen, vom Kochunterricht dispensiert und in dieser Zeit anderweitig schulisch beschäftigt werden.

3.4. Essensvorschriften

In Lagern und bei gemeinsamen Schulmahlzeiten soll religiösen oder anders bedingten Essenswünschen so weit möglich Rechnung getragen werden. (So verzichten z.B. muslimische Kinder auf Schweinefleisch.)

3.5. Kleidervorschriften

Die Bekleidung der Kinder liegt in der Verantwortung der Eltern. Auf kantonaler Ebene gibt es dazu keine Vorschriften. Der Erlass allfälliger Vorschriften liegt in der Kompetenz der Schulgemeinden. Sie sind frei, interne Kleiderregelungen z.B. zu Kopfbedeckungen oder Sommerbekleidung zu treffen und sie den Schülerinnen und Schülern und den Eltern zu kommunizieren.

4. Vorgehen des Schulrates

Wenn der Schulrat nach einer sorgfältigen Güterabwägung den schulischen Bildungsauftrag, den Gleichstellungs- und Integrationsauftrag sowie das Kindeswohl als Leitkriterien höher gewichtet und ein Dispositionsgesuch ablehnt, muss er dies schriftlich begründen und den Entscheid mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen (Rekurs an die regionale Schulaufsicht).

5. Adressen und weitere Auskünfte

- Griechisch – Orthodoxe Kirche, Feldlistrasse 18, 9000 St. Gallen
- Serbisch - Orthodoxe Kirche, Pfarrer Kotarcic Ljubomir, Rotachstrasse 1, 9000 St. Gallen
- DIGO Dachverband der islamischen Gemeinschaften der Ostschweiz, H. Maizar, Poststr. 8, 9325 Roggwil, hmaizar@bluewin.ch
- Der Dachverband der muslimischen Gemeinschaften der Ostschweiz (DIGO) vermittelt auf Anfrage auch Gespräche in den Schulen mit Muslima und Muslimen oder den Besuch einer Moschee (info@diggo.ch)
- Jüdische Gemeinde, z.H. Dr. R. Richter, Frongartenstr. 16, 9000 St. Gallen
- Tamilischer Kulturverein, z.H. Jeyakumar Thuraiajah, Teufenerstrasse 11, 9000 St. Gallen
- Tibet – Institut, Wildbergstr. 392, 8486 Rikon im Tösstal, info@tibet-institut.ch

Der interreligiöse Jahreskalender für die Schule (Vierfarbendruck zum Aufhängen im Schulhaus und Schulzimmer) kann bei der Schulstelle Dritte Welt, Monbijoustrasse 31, 3011 Bern bezogen werden. Die Offene Kirche St. Leonhard OKL, St. Gallen veröffentlicht jährlich einen interreligiösen Kalender (s. auch www.okl.sg.ch). Fundierte Informationen, aktuelle Daten der Feiertage und Fachpersonen für Weiterbildungen finden Sie unter Inforel, Postfach, 4009 Basel (info@inforel.ch)

Für weitere Auskünfte und Rückfragen steht die ED/AVS, Fachstelle Migration und kulturelle Vielfalt, Lehrkräften, Schulleitungen und Schulbehörden zur Verfügung (reto.moritz@sg.ch 071/229 48 49 jeweils Di)